



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

146. Jahrgang

Köln, den 1. Februar 2006

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 33 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006 ..... 29

### Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 34 Änderung des § 55 Absatz 2 Satz 3 der Satzung der KZVK in der Fassung vom 1.10.2005 ..... 30

### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 35 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2004 ..... 30  
Nr. 36 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) ..... 30  
Nr. 37 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..... 34  
Nr. 38 Ergänzung der Ordnung für die Dekanate und die Stadt- und Kreisdekanate im Erzbistum Köln ..... 34  
Nr. 39 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Erfstadt-Nord ..... 34  
Nr. 40 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wesseling – Am Entenfang ..... 35  
Nr. 41 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg-Rheinviertel ..... 36  
Nr. 42 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Büderich ..... 37

### Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 43 MISEREOR-Fastenaktion 2006: Die Fülle des Lebens teilen .... 37  
Nr. 44 Zeit der Feier der Osternacht ..... 38  
Nr. 45 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis ..... 38  
Nr. 46 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2006 ..... 38

- Nr. 47 Domwallfahrt 2006 ..... 39  
Nr. 48 Errichtung von Pfarrverbänden ..... 39  
Nr. 49 Überleitungsbestimmungen zu den Finanzierungsrichtlinien vom 1.1.2006 ..... 39  
Nr. 50 Berufung eines Mitglieds in den Priesterrat ..... 39  
Nr. 51 Ernennung eines Glockensachverständigen ..... 39  
Nr. 52 Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge während der Zeit des Erholungsurlaubs der Priester für 2006 ..... 40  
Nr. 53 Gebäude- und Inventarversicherung für Kindertagesstätten ..... 40  
Nr. 54 Herkunftsrecherche betr. aufgefundene Schlüssel ..... 40  
Nr. 55 Staatliche Anerkennung der im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 2006 (Nr. 6 – 15) veröffentlichten Neuordnungen von Kirchengemeinden ..... 41

### Personalia

- Nr. 56 Personalchronik ..... 42  
Nr. 57 Zu besetzende Pfarrerstelle ..... 46  
Nr. 58 Offene Stellen für Pastorale Dienste und Ordensleute ..... 46

### Weitere Mitteilungen

- Nr. 59 Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Herrn Kardinal Meisner .... 47  
Nr. 60 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“, 25./26. März 2006 ..... 47  
Nr. 61 Exerzitien für Priester ..... 47  
Nr. 62 PastoralForum vom 7. bis 9. Juni 2006 im Pater-Kentenich-Haus, Vallendar-Schönstatt ..... 47  
Nr. 63 Berufsbegleitende Weiterbildung für alle Pastoralen Dienste: „Gebt dem Geist Raum!“ Geistliche Begleitung im Kontext der Pastoral ..... 47  
Nr. 64 „Familienbildung – Familienpastoral“ Zweijähriger berufsbegleitender Weiterbildungskurs (Kursgang 2006-2008) ..... 48  
Nr. 65 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg ..... 48

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 33 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR – Fastenaktion 2006

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

in vielen Teilen der Erde ist vor allem Frauen ein Leben in Würde versagt. Sie tragen häufig eine doppelte Last: die Sorge für die Familie und für das Einkommen. Besonders gefährdet ist ihre Gesundheit. Jede Minute stirbt eine Frau während der Schwangerschaft oder bei der Geburt. Schulbildung für Mädchen gilt als Luxus.

Wenn Frauen und Männer Hand in Hand arbeiten, sind Schritte aus der Armut am größten. Das erfahren die Armen in den MISEREOR-Projekten in Lateinamerika, Afrika und Asien.

Mit dem Leitwort „Die Fülle des Lebens teilen“ setzt sich MISEREOR weltweit ein für mehr Gerechtigkeit

zwischen den Geschlechtern. Dabei orientieren wir uns am Vorbild Jesu. Aus seinem Handeln wächst der Anspruch des diesjährigen MISEREOR-Leitwortes „Die Fülle des Lebens teilen“.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer auf die Seite der Armen und Notleidenden dieser Welt. Teilen Sie mit ihnen die Fülle des Lebens.

Würzburg, den 22. November 2005

Für das Erzbistum Köln  
+ Joachim Card. Meisner

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

## Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### Nr. 34 Änderung des § 55 Absatz 2 Satz 3 der Satzung der KZVK in der Fassung vom 1.10.2005

§ 55 Absatz 2 Satz 3 der Satzung der KZVK wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bemessung der Bonuspunkte wird im Abrechnungsverband S die anteilige Rückstellung für Überschussbeteiligung erhöht um 95 v. H. eines fiktiven Zinsertrags in Höhe

der im Geschäftsjahr festgestellten Nettoverzinsung der Kasse auf den zum Beginn des Wirtschaftsjahres festgestellten Fehlbetrag, falls die gesonderte Bilanz einen Überschuss aufweist.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 2005

Verband der Diözesen Deutschlands

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 35 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2004

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchensterrat hat mir in seiner Sitzung am 17. Dezember 2005 nach Einsichtnahme seines Prüfungsausschusses in den von der Bischöflichen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –, Münster erstellten Prüfungsbericht zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Erzbistum Köln für das Jahr 2004 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2004 in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2005 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung und spreche für die geleistete Arbeit meinen Dank aus. Ich darf Sie bitten, diesen Dank an Ihren Vorgänger im Amt des Generalvikars weiterzuleiten.

Herzliche Grüße  
Ihr

+ Joachim Card. Meisner

### Nr. 36 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)

1. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 224 S. 194 ff.), zuletzt geändert am 24.10.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 274 S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, die in den Geltungsbereich des Art. 2 Abs. 2 GrO fallen und nicht das von der Regional-KODA beschlossene und vom Diözesanbischof erlassene Arbeitsvertragsrecht nach Abs. 2 und auch nicht die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrich-

tungen des Deutschen Caritasverbandes gemäß Abs. 4 anwenden oder künftig nicht mehr anwenden, bilden diese Rechtsträger eigene Kommissionen auf diözesaner oder überdiözesaner Ebene. Die Bildung einer solchen Kommission sowie die Beteiligung eines Rechtsträgers an dieser Kommission bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs. Für die Kommissionen ist diese KODA-Ordnung anzuwenden.

Für die am 31. Januar 2006 bestehenden Kommissionen im Sinne dieses Absatzes in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung gilt weiterhin diese Fassung; die §§ 5a, 10a und 15a finden Anwendung.“<sup>1</sup>

#### Anmerkung:

1 Am 31. Januar 2006 bestanden folgende Kommissionen: Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Paderborn e.V., Kommission der Akademie Klausenhof gGmbH (Hamminkeln), Kommission der Marienberg-Service GmbH (Bergisch-Gladbach).

§ 1 Abs. 3 in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung lautet:

„(3) Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts in den nicht unter Abs. 2 fallenden kirchlichen Einrichtungen, die gleichwohl in den Geltungsbereich des Art. 2 GrO fallen, bilden diese eigene Kommissionen. Solche Kommissionen können auf örtlicher, diözesaner oder überdiözesaner Ebene, für einen oder mehrere Rechtsträger gebildet werden. Die Bildung einer Kommission ist dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wählbar sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, der katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht nach der MAVO erfüllen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Zentralverband katholischer Kirchenangestell-

ter Deutschlands e.V. (ZKD) hat das Recht, drei Mitglieder seines Verbandes als zusätzliche Vertreter der Mitarbeiterseite neben den Vertretern nach Abs. 2 in die Kommission zu entsenden. Der ZKD benennt seine Vertreter dem Generalvikar des Erzbischofs von Köln. Der ZKD hat das Recht, die von ihm entsandten Vertreter jederzeit abzuberufen.“

d) An Absatz 7 wird ein Absatz 7a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7a) Zusätzliche Vertreter der Mitarbeiterseite neben den Vertretern nach Abs. 2 und 7 sind unabhängig von ihrer Berufsgruppe die beiden Kandidaten aus dem Kreis der Ersatzmitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung), die im Vergleich aller Diözesen im Verhältnis zur Zahl der abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.“

e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Entsprechend der Zahl der zusätzlichen Vertreter auf der Mitarbeiterseite (Abs. 7 und 7a) berufen die Generalvikare der in § 1 Abs. 1 genannten Diözesen gemeinsam zusätzliche Dienstgebervertreter.“

f) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die zusätzlichen Vertreter nach Abs. 7, 7a und 8 haben die gleichen Rechte wie die Vertreter nach Abs. 1 und 2.“

3. An § 10a werden folgende §§ 10b bis 10d angefügt:

#### „§ 10b Unterkommissionen der Regional-KODA

Die Regional-KODA kann für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich befristet beschließende Unterkommissionen bilden. Für die Unterkommissionen gelten die die Regional-KODA betreffenden Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß, soweit sich nicht aus den §§ 10c und 10d etwas anderes ergibt.

#### § 10c Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen der Regional-KODA

(1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger, bestimmter Regionen – in diesem Fall jedoch nicht überdiözesan – oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den Einrichtungen kann die Regional-KODA Unterkommissionen bilden.

(2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus drei bis acht Vertretern der Mitarbeiter und drei bis acht Vertretern der Dienstgeber in der Regional-KODA zusammen. Diese sollen den bestimmten Rechtsträgern, den bestimmten Regionen oder den bestimmten Berufs- und Aufgabenfeldern angehören.

(3) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite und die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Unterkommissionen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite in der Regional-KODA gewählt. Die Wahlen finden vor der konstituierenden Sitzung der Unterkommissionen statt; sie werden von den Geschäftsführern der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Regional-KODA vorbereitet und durchgeführt. Das Ergebnis wird in der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Unterkommissionen festgehalten.

(4) Die Geschäftsführer der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Regional-KODA erstellen aufgrund der vorgeschlagenen Kandidaten einen Stimmzettel, der die Na-

men in alphabetischer Reihenfolge enthält. Jedes Mitglied der Mitarbeiterseite beziehungsweise der Dienstgeberseite hat drei bis acht Stimmen. Dabei kann es jedem Kandidaten höchstens eine Stimme geben. Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder eine Stimmabgabe, die der Vorschrift des Satzes 3 widerspricht, machen den Stimmzettel ungültig.

(5) Gewählt als Mitglied der Unterkommissionen sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(6) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, und zwar in einjährigem Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden aus der jeweils anderen Seite.

(7) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den Geschäftsführer der Seite in der Regional-KODA, der der Vorsitzende angehört.

(8) Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite können jeweils in den Unterkommissionen bis zu vier weitere Personen und Sachverständige beratend hinzuziehen, die nicht Mitglieder der Regional-KODA sind.

#### § 10d Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen der Regional-KODA

(1) Die Regional-KODA legt die Beschlusskompetenz der Unterkommissionen nach § 10c Absatz 1 fest. Die Festlegung kann zeitlich befristet und mit Rahmenbedingungen verbunden werden.

(2) Die Unterkommissionen fassen im Rahmen von Absatz 1 rechtlich verbindliche Beschlüsse gemäß § 10.

(3) Die im Rahmen von Absatz 1 gefassten Beschlüsse der Unterkommissionen gehen den Beschlüssen der Regional-KODA vor.

(4) Stellt die Regional-KODA durch Beschluss fest, dass Unterkommissionen die nach Absatz 1 festgelegte Beschlusskompetenz überschritten haben, ist sie berechtigt, die Unwirksamkeit der Beschlüsse der Unterkommissionen festzustellen und abschließend zu entscheiden.

(5) Der Vermittlungsausschuss der Regional-KODA ist auch für die Unterkommissionen zuständig.“

4. Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 6 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn wird wie folgt neu gefasst:

#### „Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA – Regional-KODA Wahlo –

Gemäß § 5 Abs. 6 KODA-Ordnung wird die folgende Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA Wahlo) erlassen:

## § 1 Wahlzeitraum

(1) Die Diözesanbischöfe setzen den Wahlzeitraum einvernehmlich spätestens sechs Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest. Die Kommission kann den Diözesanbischöfen mit Beschluss einen Wahlzeitraum vorschlagen. In dem Wahlzeitraum haben die in dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden.

(2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

## § 2 Wahlvorstand

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(2) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(3) Der Wahlvorstand wird von den gewählten Vertretern (dazu gehören auch die gemäß § 5 Abs. 7a KODA-Ordnung gewählten Vertreter) der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission gewählt. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt spätestens fünf Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung.

(4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Abs. 3 Satz 2 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

(6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung der Wahl zu einer Sitzung treffen, um die diözesanen Regelungen abzustimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

## § 3 Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

(2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen, die am Tag vor dem

ersten Tag des Wahlzeitraums die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung erfüllen.

## § 4 Fristen

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
1. bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
  2. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
  3. bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten der Nummern 2 und 3 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 6 und dem Zeitpunkt in Nummer 2 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeitpunkte sind im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

## § 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber der Einrichtungen, die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums in einem von der Diözese erstellten Verzeichnis der Einrichtungen aufgeführt sind (§ 3 Abs. 2), zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Der Dienstgeber erstellt dann ein Wählerverzeichnis mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung fest.

(2) Der Wahlvorstand kann mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben auch andere geeignete Dienststellen beauftragen; hierzu gehören insbesondere Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen von Diözesen und Gemeindeverbände.

(3) Das gemäß Absätzen 1 oder 2 erstellte Wählerverzeichnis muss beim Dienstgeber eine Woche öffentlich ausliegen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Dienstgeber geltend gemacht werden. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Dienstgeber zu bescheiden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet nach Anhörung des Dienstgebers der Wahlvorstand endgültig.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gesetzten Frist.

## § 6 Wahlvorschlagsformulare

(1) Gleichzeitig mit dem Versand der Formulare für das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 S. 1) versendet der Wahlvorstand an alle Dienstgeber gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter. Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 7 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin.

(2) Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand schriftlich innerhalb der von diesem gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter.

## § 7

### Wahlvorschläge

(1) Jeder nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die Berufsgruppenzugehörigkeit (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung), die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit des Kandidaten.

## § 8

### Stimmzettel

(1) Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel.

(2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Berufsgruppen in der Reihenfolge des § 5 Abs. 2 KODA-Ordnung und innerhalb der Berufsgruppen nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel sind hinter dem Namen die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger anzugeben.

## § 9

### Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand versendet an jeden im Wählerverzeichnis verzeichneten Wahlberechtigten in einem an die Privatanschrift adressierten Briefumschlag den Stimmzettel.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf dem Stimmzettel bis zu zwei Namen ankreuzt.

(3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“ und versieht ihn mit seiner Privatadresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn selbst oder über seine Dienststelle an den Wahlvorstand zurück.

(4) Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Er entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. An dem auf die Frist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Werktag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

## § 10

### Wahlergebnis

(1) In die Kommission ist aus jeder Diözese der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat und der weitere Kandidat, der in einer der anderen Berufsgruppen (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) die meisten Stimmen erhalten hat. Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Sind in einer Diözese nur Stimmen für Kandidaten einer einzigen Berufsgruppe (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) abgegeben worden, sind die Kandidaten in die Regional-KODA gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind in einer Diözese weniger als zwei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, wer als Ersatzmitglied aller anderen Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat; Absatz 1 Satz 1 ist zu beachten.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen sowie das Verhältnis der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen zur Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen (Prozentquote) enthalten.

## § 11

### Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim diözesanen Wahlvorstand angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitarbeiter.

(2) Die Anfechtung hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Anfechtung ist nur begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Der diözesane Wahlvorstand entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl insgesamt zu wiederholen ist. Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der diözesane Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.

(5) Gegen die Entscheidung des diözesanen Wahlvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen seit Veröffentlichung der Entscheidung das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn angerufen werden.

(6) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstands dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.

(7) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

## § 12

### Bekanntgabe der Vertreter

(1) Der Generalvikar des Erzbischofs von Köln teilt die ihm gemäß § 5 Abs. 7 S. 2 KODA-Ordnung benannten zusätzlichen Vertreter der Mitarbeiterseite dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission mit.

(2) Der Vorsitzende der bestehenden Kommission stellt fest, wer gemäß § 5 Abs. 7a KODA-Ordnung zusätzlicher gewählter Vertreter der Mitarbeiterseite in der neuen Kommission ist.

(3) Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

### § 13

#### Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von fünf Wochen nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes die gewählten Vertreter der Mitarbeiter, die gemäß § 5 Abs. 7 KODA-Ordnung entsandten Vertreter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der achten Woche nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes stattzufinden hat.

### § 14

#### Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese unter Beachtung des § 10 Abs. 1 die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

### § 15

#### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite in der Kommission mindestens für die Dauer der Amtsperiode aufbewahrt.

### § 16

#### Kosten

(1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

(2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 16 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

### § 17

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung ist gemäß § 5 Abs. 6 KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

(2) Die Wahlordnung vom 27.10.1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 225 S. 198 ff.), zuletzt geändert am 24.10.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 274 S. 325), tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.“

II. Vorstehende Änderungen treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

Köln, den 20. Januar 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 37 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

### I. Beschluss

Die Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 4. November 2005 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Joseph Krankenhaus Haan GmbH, Robert-Koch-Str. 16, 42781 Haan, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in den Jahren 2005 und 2006 keine Weihnachtsgeldzahlung gezahlt.“

Die Änderung tritt am 4.11.2005 in Kraft.“

### II. In-Kraft-Setzung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit in Kraft gesetzt.

#### Anmerkung:

Während der Laufzeit dieses Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.

Die Unterkommission regt an, die gemeinsam getragene Verantwortung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienstgeber weiter zu verstärken und empfiehlt, der Mitarbeitervertretung Gaststatus in den Trägerorganen zu gewähren.

Köln, den 12. Dezember 2005

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 38 Ergänzung der Ordnung für die Dekanate und die Stadt- und Kreisdekanate im Erzbistum Köln

Die Ordnung für die Dekanate und die Stadt- und Kreisdekanate im Erzbistum Köln vom 30. Juni 1998 (vgl. Amtsblatt vom 15.07.1998, Nr. 169) wird in § 13 um den Absatz 4 mit Fußnote 7a wie folgt ergänzt:

§ 13 (4) Im gegebenen Fall ist auch die Vertretung des Vorsitzenden eines Kirchengemeindeverbandes und des Leiters eines Pfarrverbandes zu regeln<sup>7a</sup>.

#### Anmerkung

<sup>7a</sup> Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. August 2005, Nr. 211, Seite 243 f. und Seite 258

Köln, den 18. Januar 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 39 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Remigius, Erftstadt-Dirmerzheim
- St. Kunibert, Erftstadt-Gymnich
- St. Martinus, Erftstadt-Kierdorf
- St. Joseph, Erftstadt-Köttingen

bilden den

## Katholischen Kirchengemeindeverband Erftstadt-Nord im Dekanat Erftstadt.

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Erftstadt-Nord**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Erftstadt. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Erftstadt-Nord**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 18. November 2005

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Erftstadt-Nord* durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Remigius, Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert, Erftstadt-Gymnich, St. Martinus, Erftstadt-Kierdorf und St. Joseph, Erftstadt-Köttingen, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 2. Dezember 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

### Nr. 40 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wesseling – Am Entenfang

Die katholischen Kirchengemeinden  
– Schmerzhafte Mutter, Wesseling-Berzdorf  
– St. Andreas, Wesseling-Keldenich

bilden den

## Katholischen Kirchengemeindeverband Wesseling – Am Entenfang im Dekanat Wesseling.

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Wesseling – Am Entenfang“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Wesseling. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Wesseling – Am Entenfang, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kircheneinrichtunglichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 10. November 2005

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Wesseling – Am Entenfang* durch die Katholischen Kirchengemeinden Schmerzhafte Mutter, Wesseling-Berzdorf und St. Andreas, Wesseling-Keldenich, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 22. November 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

### Nr. 41 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad-Godesberg-Rheinviertel

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden St. Evergislus und Heilig Kreuz, Bonn (Plittersdorf), und St. Andreas und Herz Jesu, Bonn (Rüngsdorf), zum 31.12.2005 und der Neuerrichtung der katholischen Kirchengemeinde (Pfarrgemein-



de) St. Andreas und Evergislus, Bonn-Bad Godesberg, zum 01.01.2006 wird der Kirchengemeindeverband Bad Godesberg-Rheinviertel zum 31.12.2005 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg-Rheinviertel übergehen, ist die Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus, Bonn-Bad Godesberg.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 21. November 2005

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Bad Godesberg-Rheinviertel*

wird staatsaufsichtlich genehmigt.

7. Dezember 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

### Nr. 42 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Büderich

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden Heilig Geist,

Meerbusch (Büderich), und St. Mauritius, Meerbusch (Büderich), zum 31.12.2005 und der Neuerrichtung der katholischen Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Büderich, zum 01.01.2006 wird der Kirchengemeindeverband Büderich zum 31.12.2005 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes übergehen, ist die Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Büderich.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 21. November 2005

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Büderich* wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Olmer

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 43 MISEREOR-Fastenaktion 2006: Die Fülle des Lebens teilen

Köln, den 18. Januar 2006

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2006 zu beteiligen! In der Gemeinschaft aller deutschen Katholiken soll ein eindrucksvolles Zeichen für die Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Die Fülle des Lebens teilen“.

Mit dieser Aktion greift MISEREOR ein Grundproblem der Armutbekämpfung in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien auf: Armut und die Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern hängen in vielerlei Hinsicht zusammen. Armut basiert auf ungleicher Einkommensverteilung, auf ungleicher Verteilung von Vermögen, auf ungleichem Zugang zu bezahlter Beschäftigung, zu Bildung und Information, politischer Partizipation und Macht. Überall auf der Welt, doch mehr noch in den armen Ländern der Südkontinente, sind es vor allem Mädchen und Frauen, die unter dieser Ungleichheit bis in die engsten Familienstrukturen hinein zu leiden haben.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR, sich für einen

gerechten Umgang von Männern und Frauen untereinander einzusetzen und in den Pfarrgemeinden das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

### Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (4./5. März 2006) in Hamburg mit dem MISEREOR-Bischof, Erzbischof Dr. Werner Thissen, sowie teilnehmenden Gästen aus MISEREOR-Projekten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas eröffnet. Der Gottesdienst aus der Hamburger Domkirche St. Marien wird von der ARD live übertragen.

### Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. März 2006)

Folgende Materialien können schon ab dem ersten Fastensonntag eingesetzt werden.

- Das **Aktionsplakat** soll an gut sichtbarer Stelle in den Gemeinden ausgehängen werden.
- Das **Aktionsheft** stellt die wichtigsten Aspekte des Themas anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie jede Gruppe Ihrer Pfarrei mit einem eigenen Aktionsimpuls das Fastenaktionsthema kreativ umsetzen kann.
- Das **Sachheft** erläutert in verschiedenen Themenfeldern die vielen Facetten dieses sogenannten Genderthemas, das Menschenrechte und die Friedensbemühungen, die HIV/Aidsproblematik und die ländliche Entwicklung gleichermaßen betrifft.

- Der neue **MISEREOR-Fastenkalendar** ist insbesondere für Familien und Gruppen ein beliebter und kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern kann das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit dem eigens gestalteten Comic „Aufregung um Lobita“ geweckt werden. Neben dem Comic zur **Kinderfastenaktion** stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder die beliebten Opferkästchen (das diesmal einen bolivianischen Straßenstand mit traditionellen Speisen zeigt, mit dem Kinder ihren Lebensunterhalt verdienen), Plakate, ein Singspiel und andere Aktionsartikel zur Verfügung.
- „Schichtwechsel“ lautet das Motto der **Jugendaktion**, die gemeinsam von MISEREOR und BDKJ getragen wird. Sie ruft bundesweit Jugendgruppen und Schulklassen dazu auf, mit Theaterszenen und Rollenspielen in der Gemeinde, auf der Straße, beim Gottesdienst oder in der Schule herauszufinden, in welche gesellschaftlichen Rollen Mädchen und Jungen hineinwachsen.
- Für **Pfarrbriefe** gibt es wieder eine eigene Beilage. Es kann auch ein eigener Pfarrbriefmantel abgerufen werden, der so gestaltet ist, dass er mit dem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzt werden kann.
- Der **Opferstock** in den Kirchen sollte mit dem **MISEREOR-Opferstockschild** versehen werden.

#### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in **Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese** (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalendar).
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „**Liturgische Bausteine**“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein **Fastenessen** im Anschluss an den Gottesdienst an. Oft haben diese Fastenessen einen thematischen Bezug zum Thema der Fastenaktion. Der Erlös aus dem Verkauf der Speisen kommt der MISEREOR-Projektarbeit zugute.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „**Solidarität geht!**“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen befinden sich auf der MISEREOR-Homepage: [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Hier besteht auch die Möglichkeit, das Engagement in den Gemeinden im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

#### Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (1./2. April 2006)

Am 5. Fastensonntag, den 2. April, findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindeglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von

MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Erzbistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei:

MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG,

Postfach 10 15 45,

52015 Aachen,

Tel. 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.),

Fax 02 41 / 47 98 67 45.

Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „[www.misereor.de](http://www.misereor.de)“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

#### Nr. 44 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, den 2. Januar 2006

Die Osternacht stellt die zentrale Gedächtnisfeier des Paschamysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi dar. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn und feiert sie in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie. Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Dokumenten erst nach Sonnenuntergang am Samstag beginnen und vor Beginn der Morgendämmerung am Sonntag beendet sein soll.

#### Nr. 45 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Köln, den 19. Januar 2006

Zu Beginn der österlichen Bußzeit mögen die Gläubigen auf die Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis hingewiesen werden, die zuletzt am 1. Februar 1992 im Amtsblatt des Erzbistums Köln (Nr. 29) veröffentlicht worden sind. Der Text dieser Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite des Erzbistums unter [www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de) zu finden.

#### Nr. 46 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2006

Köln, den 18. Januar 2006

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

**Nr. 47 Domwallfahrt 2006**

Köln, den 18. Januar 2006

Mit der Übertragung der Reliquien der Heiligen Drei Könige im Jahr 1164 trat Köln in die erste Reihe der abendländischen Wallfahrtsorte. Die Pilgerbewegung zum Schrein der Heiligen Drei Könige wurde in jüngster Zeit besonders dicht erfahrbar 1998 in der 16-tägigen Domwallfahrt aus Anlass des 750. Jahrestages der Grundsteinlegung der gotischen Kathedrale zu Köln und vor allem bei der großen Drei-Königs-Wallfahrt während des XX. Weltjugendtags vom 16. bis 21. August 2005. Unvergessen sind die Hunderttausend Jugendlichen aus 188 Nationen, die auf Einladung des Heiligen Vaters nach Köln gekommen waren, zum Schrein der Heiligen Drei Könige pilgerten und Christus anbeteten.

Diese Tradition soll von nun an in einer jährlichen Domwallfahrt fortgeführt werden. Sie wird jedes Jahr begangen um den 27. September herum, den Weihetag der Kölner Domkirche. So wie sich die Heiligen Drei Könige auf einen langen Weg machten, um den neugeborenen König zu finden, so brechen die Pilgerinnen und Pilger dieser Wallfahrt 100 Tage vor dem Hochfest „Erscheinung des Herrn“ auf, um mit den Heiligen Drei Königen Christus anzubeten. Wenn wir unter ihrem Schrein herschreiten, erbitten wir ihren Schutz für unseren Lebensweg, auf dem wir wie sie Christus suchen und finden und ihm die Ehre geben wollen.

Im Jahr 2006 findet diese Wallfahrt vom 27. September bis zum 1. Oktober statt. Mit einem Pontifikalamt am Abend des 27. September wird sie eröffnet und mit einem Festhochamt unter Leitung unseres Erzbischofs am 1. Oktober abgeschlossen. Ein Herzstück der Wallfahrt wird ein Jahr nach dem Weltjugendtag die Vigil der Jugend in der Nacht vom 30. September auf den 01. Oktober sein. Die genaue Gestaltung der Wallfahrtstage wird in nächster Zeit veröffentlicht werden.

„Als sie den Stern sahen, wurden sie von sehr großer Freude erfüllt“ (Mt 2,10) ist das Leitwort der diesjährigen Domwallfahrt. In diesem Stern erkannten die Weisen aus dem Morgenland ein Zeichen der Nähe Gottes. Um die Erfahrung der Nähe Gottes wollen wir in dieser Wallfahrt beten und aufmerksam werden für seine Gegenwart in unserem Leben, so wie wir sie auch beim vergangenen Weltjugendtag in so dichter Weise erleben durften.

Schon heute sind die Gemeinden, die Ordens- und die Geistlichen Gemeinschaften, die Verbände, Gruppierungen und die Mitglieder aller Einrichtungen im Erzbistum Köln, ebenso aber auch die Pilgerinnen und Pilger aus anderen Bistümern sowie alle Gott suchenden Menschen herzlich zu dieser Wallfahrt eingeladen.

Wir bitten die Pfarrer und alle Verantwortlichen, diese Einladung an ihre Gemeinden und Gemeinschaften weiterzugeben und entsprechende Vorbereitungen zur Teilnahme an dieser Wallfahrt zu treffen.

**Nr. 48 Errichtung von Pfarrverbänden**

Der Erzbischof hat folgende weitere Pfarrverbände errichtet:

SBKZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungsdatum
017	Pfarrverband im Seelsorgebereich C im Dekanat Köln-Rodenkirchen	St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg	01.01.2006
456	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Eitorf/Hennef	St. Patricius, Eitorf St. Aloysius, Eitorf-Mühleip St. Petrus Canisius, Eitorf-Alzenbach	01.01.2006
301	Pfarrverband Veytal im Dekanat Bad Münstereifel	St. Hubertus, Mechernich-Obergartzem, St. Johann Baptist, Mechernich-Antweiler, St. Pantaleon, Mechernich-Satzvey, St. Severinus, Mechernich-Kommern, St. Stephanus, Mechernich-Lessenich.	01.01.2006

**Nr. 49 Überleitungsbestimmungen zu den Finanzierungsrichtlinien vom 01.01.2006**

Köln, den 9. Januar 2006

Ab dem 01.01.2006 gelten neue, von den bisherigen Regelungen abweichende Finanzierungsrichtlinien.

Zur Wahrung des Vertrauensschutzes gilt folgende Überleitungsbestimmung:

Alle Maßnahmen, für die bis zum 31.12.2005 eine Vollplanungsgenehmigung in Aussicht gestellt oder eine Vollplanungsgenehmigung erteilt wurde, werden auf der Grundlage der alten Finanzierungsrichtlinien bearbeitet.

Das Gleiche gilt bei Maßnahmen, für die bis zum 31.12.2005 eine Baugenehmigung in Aussicht gestellt oder eine Baugenehmigung erteilt wurde.

Für alle Maßnahmen, für die bis zum 31.12.2005 lediglich eine Vorplanungsgenehmigung in Aussicht gestellt oder erteilt wurde, gilt die Neufassung der Finanzierungsrichtlinien vom 01.01.2006.

**Nr. 50 Berufung eines Mitglieds in den Priesterrat**

Köln, den 23. Dezember 2005

Für den aus dem Priesterrat ausgeschiedenen Pater Nikolaus Natke OP hat der Erzbischof Abt Pater Raphael Bahrs OSB als Vertreter der Priesterorden für die derzeitige Amtsperiode (bis zum 13. Februar 2007) als Mitglied des Priesterrates berufen.

**Nr. 51 Ernennung eines Glockensachverständigen**

Köln, den 18. Januar 2006

Mit Wirkung vom 01.01.2006 hat der Generalvikar Herr Gerhard Hoffs, Merheimer Str. 303, 50739 Köln, Tel.: 0221/748608 für weitere zwei Jahre zum Glockensachverständigen für das Erzbistum Köln bestellt.

Er nimmt die Aufgabe neben Herrn Norbert Jachtmann, An der Annakirche 19, 47803 Krefeld, Tel./Fax: 02151/758297 wahr.

**Nr. 52 Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge während der Zeit des Erholungsurlaubs der Priester für 2006**

Köln, den 20. Januar 2006

Der geltende Personalplan für Pastorale Dienste in der Pfarrseelsorge des Erzbistums Köln geht davon aus, dass die Priester eines Seelsorgebereiches bzw. Dekanates die Vertretung, insbesondere bei Abwesenheit infolge Erholungsurlaub, durch Absprache untereinander regeln und sich gegenseitig vertreten (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.11.1981, Nr. 286, Abs. 1.3.).

Die Herren Dechanten werden daher gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Pfarrer gehalten sind, ihren Urlaub beim Dechanten anzumelden.

In Ausnahmefällen kann bei besonderen Belastungen die Vermittlung einer Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge für den Zeitraum von 4 bis maximal 5 Wochen pro Seelsorgebereich über das Generalvikariat beantragt werden.

Diese Anträge zur Vermittlung einer Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge sind *spätestens zum 31. März 2006* schriftlich an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal unter Angabe des gewünschten Vertretungszeitraumes zu richten. Später eintreffende Vermittlungsgesuche können nicht berücksichtigt werden. In diesem Jahr hat sich der größte Teil der Bewerber für die Zeit vom 01.07.2006 bis 31.09.2006 beworben. Wenn eine priesterliche Vertretung benötigt wird, sollte dies nach Möglichkeit bei der Urlaubsplanung berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Priester in der Ausländerseelsorge die Genehmigung zum Urlaub durch das Generalvikariat erhalten. Die für sie eventuell notwendigen Vertreter werden durch den Generalvikar ernannt (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.11.1984, Nr. 257, Ziff. IV, § 27). Der Antrag auf Urlaubsgenehmigung ist mindestens **6 Wochen** vor Urlaubsantritt an das Ausländerreferat des Generalvikariates zu richten.

Wenn im Sonderfall die Leiter der ausländischen Missionen selbst einen ausländischen Priester für die Übernahme einer Vertretung/Aushilfe besorgen, muss dieser *spätestens zwei Monate vor Beginn der Vertretung* – u. a. aus krankensicherungsrechtlichen und Visumsgründen dem Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, unter Angabe von Name, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Zeitraum der Vertretung benannt werden. Diesen Angaben ist eine Kopie des Erlaubnisschreibens des Ordinarius oder Ordensoberen des ausländischen Priesters beizufügen, aus der hervorgeht, dass er die Aushilfe leisten darf. Wird auch eine Aushilfe in der Beichte gewünscht, ist der Nachweis der Beichtjurisdiktion erforderlich.

Dies gilt auch für den Sonderfall, dass die Pfarrer eines Dekanates selbst einen ausländischen Priester für die Aushilfe in der Seelsorge besorgen. In diesem Fall bedarf es zusätzlich einer Vorabgenehmigung durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

Über die Aushilfstätigkeit wird zwischen dem betreffenden Priester und dem Erzbistum Köln eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Die Vergütung erfolgt nach der Ordnung zur Vergütung von Hilfeleistungen in der Seelsorge (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.11.2001, Nr. 255) durch die Kirchengemeinde.

Der ausländische Priester darf bei Antritt seines Dienstes im Erzbistum Köln das 70. Lebensjahr nicht erreicht haben, da

für ältere Priester kein Versicherungsschutz durch das Erzbistum Köln gegeben ist.

Der ausländische Priester unter 70 Jahren wird für die Dauer der Aushilfe/Vertretung gegen akut auftretende Krankheiten versichert. Die Krankenversicherung tritt nicht ein für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw..

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit als „Aushilfsgeistlicher“ eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Ausländergesetzes ist. Solche Aushilfen/Vertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen daher grundsätzlich eine „Aufenthaltslaubnis“ in Form eines „Sichtvermerkes“, die vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu erteilen ist. Es stellt einen Verstoß gegen die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen dar und ist mit einer illegalen Einreise gleichzusetzen, wenn Geistliche mit einem Touristenvisum einreisen und eine Tätigkeit gegen Zahlung einer Vergütung/Entgelt ausüben. Eine Kopie des Visums ist daher vor Beginn der Vertretungstätigkeit dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

**Nr. 53 Gebäude- und Inventarversicherung für Kindertagesstätten**

Köln, dem 29. Dezember 2005

Zum 01.01.2006 sind die Bedingungen für die Gebäude- und Inventarversicherung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Köln überarbeitet worden.

Die Durchschnittsversicherungssummen betragen je Tageseinrichtung

für das Gebäude	750.000,- Euro
für das Inventar	120.000,- Euro

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall und Sparte konnte in den nachfolgend genannten Sparten der Gebäude- und Inventarversicherung wie folgt maßgeblich reduziert werden:

Glasversicherung	keine Selbstbeteiligung
Sturmversicherung	keine Selbstbeteiligung
Feuerversicherung	keine Selbstbeteiligung
weitere Elementarschäden	keine Selbstbeteiligung
Leitungswasser	1.500,-
Einbruchdiebstahl	1.500,-

Schäden unterhalb dieser Wertgrenze sind von den Betroffenen selbst zu tragen und brauchen nicht gemeldet zu werden. Bei größeren Schäden ist die Selbstbeteiligung ebenfalls zu leisten. Anhand des Schadenverlaufs wird die Notwendigkeit einer Selbstbeteiligung jährlich überprüft.

Bei Abrechnung des Schadenfalles ist die Selbstbeteiligung, soweit ein Gebäudeschaden betroffen ist, über die Reparaturrücklage und beim Inventar-/Ausstattungsbereich über die Grundpauschale zu finanzieren.

Schadensmeldungen sind über KOC einzureichen.

**Nr. 54 Herkunftsrecherche betr. aufgefundene Schlüssel**

Köln, den 10. Januar 2006

Bei einer Wohnungsdurchsuchung durch die Kriminalpolizei Köln wurden 6 Schlüssel unbekannter Herkunft aufgefundene. Drei zweibärtige einzelne Schlüssel tragen folgende beschriftete Aufkleber:

Beschriftung des 1. Schlüssels: „Tresor Pfarrk. Kath.“,  
Beschriftung des 2. Schlüssels: „Tresor Büro kath.“,  
Beschriftung des 3. Schlüssels: „Tresor Alt kath.“.

Kirchengemeinden, die die oben genannten Schlüssel vermissen, werden gebeten, sich mit der Kriminalinspektion 1, KK 12 in Köln unter der Durchwahl 0221/229-8123 (Frau Rabs/Herr Illbertz) in Verbindung zu setzen.

**Nr. 55 Staatliche Anerkennung der im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 2006 (Nr. 6 – 15) veröffentlichten Neuordnungen von Kirchengemeinden**

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 21. November 2005 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Augustinus, Bonn (Bad Godesberg) und St. Marien, Bonn (Bad Godesberg) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24. November 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 21. November 2005 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Evergislus und Heilig Kreuz, Bonn (Plittersdorf) und St. Andreas und Herz Jesu, Bonn (Rüngsdorf) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24. November 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 21. November 2005 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Euskirchen, St. Martin, Euskirchen und St. Matthias, Euskirchen wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Die dazugehörige Geländekarte kann bei der Pfarrgemeinde eingesehen werden.

Köln, den 8. Dezember 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 21. November 2005 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Petrus Canisius, Köln (Buchforst), St.

Mauritius, Köln (Buchheim) und St. Theresia, Köln (Buchheim) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 23. November 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 21. November 2005 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Heinrich, Köln (Deutz), St. Heribert, Köln (Deutz) und St. Urban, Köln (Mülheim) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 7. Dezember 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 21. November 2005 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Anna, Köln (Ehrenfeld), St. Barbara, Köln (Ehrenfeld) und St. Peter, Köln (Ehrenfeld) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 23. November 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 21. November 2005 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Stephan, Köln (Lindenthal) und St. Laurentius, Köln (Lindenthal) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 2. Dezember 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 21. November 2005 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Köln (Poll) und St. Dreifaltig-

keit, Köln (Poll) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24. November 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heilig Geist in Meerbusch-Büderich und St. Mauritius in Meerbusch-Büderich wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 28. November 2005

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Olmer

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu in Ratingen, St. Suitbertus in Ratingen, St. Peter und Paul in Ratingen und St. Jacobus der Ältere in Ratingen-Homburg-Meiersberg wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 28. November 2005

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Olmer

## Personalia

### Nr. 56 Personalchronik

#### Kleriker

#### Päpstliche Ernennungen:

Zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore wurde ernannt am:

2005

- 28.10. *Herr Pfarrer Guido Assmann*, Pfarrer der Gemeinden des Pfarrverbandes Dormagen-Süd;
- 28.10. *Herr Pfarrer Dr. Stefan Heße*, Abt.-Leiter der Abt. Einsatz Pastorale Dienste im Erzb. Generalvikariat;
- 24.11. *Herr Dechant Pfarrer Josef Brans*, Dechant des Dekanates Neuss-Nord;
- 24.11. *Herr Kreisdechant Pfarrer Anno Burghof*, Kreisdechant des Kreisdekanates Rhein-Sieg lrh.;
- 24.11. *Herr Pfarrer Gerhard Dane*, Pfarrer und Pfarrvikar der Gemeinden des Pfarrverbandes Kerpen-Süd;
- 24.11. *Herr Dechant Pfarrer Michael Haupt*, Dechant des Dekanates Gummersbach;
- 24.11. *Herr Pfarrer Jochen Koenig*, Pfarrer der Gemeinden des Pfarrverbandes Rund um die Erftmündung;
- 24.11. *Herr Pfarrer Wilfried Korfmacher*, Pfarrer der Gemeinde St. Marien in Neuss.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt:

*Herr Weihbischof Norbert Trelle*,

ernannt zum Diözesanbischof von Hildesheim, im Einvernehmen mit dem Domkapitel mit Wirkung vom 11. Februar 2006 zum Ehrendomherrn der Hohen Metropolitankirche in Köln.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadtdechant ernannt am: 2005

- 21.12. *Herr Pfarrer Thomas Kaster* für sechs Jahre, Stadtdekanat Remscheid.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant ernannt am: 2005

- 21.12. *Herr Pfarrer Thomas Kaster* für sechs Jahre, Dekanat Remscheid.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde zum Definitor ernannt am: 2005

- 21.12. *Herr Pfarrer José Luis Gamba* für weitere sechs Jahre im Dekanat Remscheid.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am: 2005

- 1.11. *Herr Pfarrer Albert Forst* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf, St. Ludger in Düsseldorf und St. Suitbertus in Düsseldorf im Seelsorgebereich Düsseldorf-Bilk des Dekanates Düsseldorf-Süd;
- 1.11. *Herr Kaplan Zanke Franz Geng*, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Antonius in Bonn-Dransdorf, St. Laurentius in Bonn-Lessenich, St. Paulus in Bonn-Tannenbusch und St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Nord;
- 1.11. *Herr Pfarrer Fernando Lorenzi*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge, zum Leiter der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Wuppertal und zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Antonius und Herz Jesu in Wuppertal-Barmen im Seelsorgebereich A des Dekanates Wuppertal-Barmen;
- 5.12. *Herr Pfarrer Bernd Kemmerling* bis zum Ablauf des 8. Juli 2007 zum Leiter (Moderator) der Zusammenarbeit der Pfarreien im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Dekanates Bonn-Mitte/Süd;
- 6.12. *Herr Pfarrer Stephan Becker* mit Wirkung vom 1. Ja-

- nuar 2006 zum nebenamtlichen Polizeiseelsorger im Bereich der Kreispolizeibehörde des Kreises Neuss;
- 7.12. *Herr Pfarrer Peter Beyer* zum Leiter der Pfarreiengemeinschaft im Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf im Dekanat Leverkusen;
- 7.12. *Msgr. Karl Klemens Kunst* mit Wirkung vom 1. Juli 2006 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph in Wülfrath, St. Maximin in Wülfrath-Düssel und St. Petrus Canisius in Wülfrath-Flandersbach im Seelsorgebereich Wülfrath des Dekanates Mettmann;
- 14.12. *Msgr. Rainer Hintzen*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Juni 2006 zum Leiter des Grundlagenkurses Krankenhauseelsorge im Erzbistum Köln in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln;
- 20.12. *Pater Franz-Georg Schröder OP*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Juli 2006 zum Krankenhauseelsorger am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln;
- 20.12. *Herr Pfarrer Volker Weyres*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Juli 2006 zum Krankenhauspfarrer am St. Antonius-Krankenhaus in Köln-Bayenthal;
- 21.12. *Herr Pfarrer Gottlieb Lietz* zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Bartholomäus in Windhagen, St. Pantaleon in Buchholz und St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach im Seelsorgebereich C des Dekanates Königswinter bis zum 30. April 2007;
- 21.12. *Herr Pfarrer Dr. Albano Teixeira Fraga*, im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben zum kommissarischen Leiter der Mission cum cura animarum der portugiesischsprachigen Katholiken in Köln;
- 27.12. *Msgr. Dr. Wilhelm-Josef Schlierf* für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für Liturgiewissenschaft am Erzbischöflichen Diakoneninstitut in Köln;
- 29.12. *Herr Pfarrer Michael Pulger*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zum Pfarrer in der Polizeiseelsorge und Referent des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln;
- 30.12. *Msgr. Rolf Breitenbruch* mit Wirkung vom 1. Februar 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Beauftragten für ältere und kranke Priester im Erzbistum Köln für die Kreisdekanate Oberbergischer Kreis und Altenkirchen in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln;
- 2006
- 1.1. *Pater Francis Mathew Akkappadickal CMI*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und Augustinus in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg-West des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
- 1.1. *Herr Pfarrer Andreas Blum*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der erweiterten Pfarrei St. Stephan und St. Laurentius in Köln-Lindenthal im Seelsorgebereich Lindenthal/Kriel des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 1.1. *Herr Pfarrer Benedikt Bünningel* zum Pfarrer an der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen;
- 1.1. *Herr Pfarrer Rolf Christ* zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Dekanat Köln-Ehrenfeld;
- 1.1. *Msgr. Dr. Sebastian Cüppers* zum Subsidiar an der erweiterten Pfarrei St. Stephan und St. Laurentius in Köln-Lindenthal im Seelsorgebereich Lindenthal/Kriel des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 1.1. *Herr Pfarrer Gustav Denecke* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Mauritius in Köln-Buchheim/Buchforst im Seelsorgebereich Buchheim/Buchforst im Dekanat Köln-Mülheim;
- 1.1. *Herr Diakon Horst Esser*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, zum Diakon an der erweiterten Pfarrei St. Stephan und St. Laurentius in Köln-Lindenthal im Seelsorgebereich Lindenthal/Kriel im Dekanat Köln-Lindenthal;
- 1.1. *Pater Tobias Ewald OFM* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen, Seelsorgebereich Euskirchen-Kernstadt im Dekanat Euskirchen;
- 1.1. *Herr Pfarrer Norbert Gratzfeld*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Dekanates Köln-Deutz;
- 1.1. *Herr Pfarrer Manfred Häuser*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und Augustinus in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg-West des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
- 1.1. *Herr Pfarrer Wolfgang Heinen* zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Mauritius in Köln-Buchheim/Buchforst des Dekanates Köln-Mülheim;
- 1.1. *Pater Sunny Kurian Kaniyanadackal CMI*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und Augustinus in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg-West des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
- 1.1. *Herr Pfarrer Dr. Ronald Paul Klein*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
- 1.1. *Msgr. Dr. Manuel Martin-Pozuelo* bis Ablauf des 5. Januar 2007 zum Subsidiar an der neu errichteten Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Dekanat Köln-Ehrenfeld;
- 1.1. *Herr Pfarrer Wilhelm Metternich*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, zum Seelsorger gem. Can 517 § 1 CIC und Moderator bis zum 31. August 2006 an der erweiterten Pfarrgemeinde St. Stephan und St. Laurentius in Köln-Lindenthal;
- 1.1. *Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Picken*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg im Dekanat Bonn-Bad Godesberg;
- 1.1. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Pütz* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich im Seelsorgebereich Büderich im Dekanat Neuss-Nord;

- 1.1. *Herr Diakon Manfred Schmidt*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und Augustinus in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg-West im Dekanat Bonn-Bad Godesberg;
- 1.1. *Herr Pfarrer Franz-Heiner Schwirten* zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Dekanat Köln-Ehrenfeld;
- 1.1. *Herr Pfarrer Alf Spröde*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll und zum Pfarrvikar an der erweiterten Pfarrei St. Heribert in Köln-Deutz im Dekanat Köln-Deutz;
- 15.1. *Herr Kaplan Georg Clemens Maria Rabeneck*, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei St. Martinus in Kaarst im Dekanat Neuss-Nord.

**Der Herr Erzbischof hat am:**  
2005

- 1.11. *Herrn Pfarrer Jürgen Martin* die Seelsorge gemäß Can 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/ Klettenberg im Dekanat Köln-Lindenthal übertragen und ihn gleichzeitig für vier Jahre zum Moderator der seelsorglichen Zusammenarbeit und zum Vorgesetzten für alle im genannten Seelsorgebereich eingesetzten Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst bestellt;
- 1.11. *Herrn Pfarrer Karl-Josef Schurf* die Seelsorge gemäß Can 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/ Klettenberg im Dekanat Köln-Lindenthal übertragen;
- 6.12. *Herrn Dechant Franz Josef Freericks* mit Ablauf des 31. Dezember 2005 als nebenamtlicher Polizeiseelsorger im Bereich der Kreispolizeibehörde des Kreises Neuss entpflichtet;
- 6.12. *Msr. Paul Heinrich Haas* als kommissarischen Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeinerverbandes Nippes/Bilderstöckchen und als kommissarischen Leiter des Pfarrverbandes Nippes/Bilderstöckchen entpflichtet;
- 6.12. *Herrn Diakon Elmar Holl* mit Ablauf des 30. April 2006 als Diakon in der Altenseelsorge im Dekanat Hürth entpflichtet und, unter Beibehaltung der Aufgaben als Diakon im Subsidiardienst im Seelsorgebereich Hürth-Am Maigler See des Dekanates Hürth, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in den Ruhestand versetzt;
- 13.12. *Herrn Pfarrer Ulrich Hinzen*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 31. Mai 2006 als Leiter des „Pastoralkurses Krankenhaus-Seelsorge“ im Referat Krankenhaus-, Hospiz- und Notfallseelsorge/Seelsorge für Berufe im Gesundheitswesen in der Abteilung Erwachsenen-seelsorge der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln entpflichtet;
- 13.12. *Herrn Diakon Heinrich Vester* als Diakon zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Euskirchen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
- 14.12. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Peter Arenz* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2006 als Pfarrverwalter für die seelsorgliche Verwaltung der Pfarrei St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau und als Caritasbeauftragter für das Dekanat Bad Münstereifel entpflichtet und ihn gleichzeitig in den Ruhestand versetzt;
- 21.12. die Verzichtleistung des *Pater Christian Aarts OSC* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2006 als Definitor des Dekanates Ratingen, als Vorsitzenden des Kirchengemeinerverbandes und Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Angerland des Dekanates Ratingen und als Moderator und Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel, St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars in Ratingen-Lintorf und der Rektoratspfarrei St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid im Seelsorgebereich Angerland des Dekanates Ratingen entpflichtet;
- 21.12. *Herrn Pfarrer José Luis Goncalves* mit Ablauf des 31. Dezember 2005 als Leiter der Portugiesischen Katholischen Mission in Köln entpflichtet;
- 21.12. *Herrn Diakon Andreas Gorgs* mit Ablauf des 31. Dezember 2005 als Diakon an der Pfarrei St. Mauritius in Meerbusch-Büderich im Seelsorgebereich Büderich des Dekanates Neuss-Nord entpflichtet und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zur Übernahme einer seelsorglichen Aufgabe im Bistum Aachen freigestellt;
- 22.12. *Herrn Diakon Johannes Schmitz* mit Ablauf des 31. Dezember 2005 als Leiter des Referates Behinderten-seelsorge in der Abteilung Erwachsenen-seelsorge der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat entpflichtet;

2006

- 1.1. *Herrn Pfarrer Klaus Brüssermann* die Seelsorge gemäß Can. 517 § 1 CIC an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und Augustinus in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg-West des Dekanates Bonn-Bad Godesberg übertragen;
- 1.1. *Herrn Pfarrer Ronald Hermans*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, die Seelsorge gem. Can 517 § 1 CIC an der erweiterten Pfarrgemeinde St. Stephan und St. Laurentius in Köln-Lindenthal im Seelsorgebereich Lindenthal/Kriel im Dekanat Köln-Lindenthal übertragen;
- 1.1. *Pater John Nampiaparambil Lukose CMI*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, die Seelsorge gemäß Can. 517 § 1 CIC an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und Augustinus in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg-West des Dekanates Bonn-Bad Godesberg übertragen und ihn gleichzeitig bis zum Ablauf des 24. Juni 2007 zum Moderator der seelsorglichen Zusammenarbeit und zum Vorgesetzten für alle im genannten Seelsorgebereich eingesetzten Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst bestellt;
- 2.1. *Herrn Pfarrer Hans Helmut Niederhausen* mit Ablauf des 31. August 2006 in den Ruhestand versetzt und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2006 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Peter und Paul in Troisdorf-Eschmar, Herz Jesu in Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Johannes v.d.L. Tore in Troisdorf-Sieglar im Seelsorgebereich Troisdorf-Sieglar des Dekanates Troisdorf ernannt;
- 3.1. *Herrn Pfarrer Ludger Jocks* von allen Aufgaben entpflichtet und ihn in den einstweiligen Ruhestand versetzt;



- 4.1. *Msgr. Werner Hilberath* mit Ablauf des 31. Januar 2006 als Hausgeistlicher im Caritas-Senioren-Zentrum in Hürth entpflichtet.

**Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:**

2005

- 25.10. *Herr Pfarrer Georg Bartylla*, Kirchengemeindeverband Weilerswist im Dekanat Euskirchen;  
25.10. *Herr Pfarrer Michael Jung*, Kirchengemeindeverband Meckenheim im Dekanat Meckenheim/ Rheinbach;  
6.12. *Herr Pfarrer Ralf Waeser*, Kirchengemeindeverband Nippes/Bilderstöckchen im Dekanat Köln-Nippes;

2006

- 1.1. *Herr Pfarrer Alf Spröde*, Kirchengemeindeverband Deutz/Poll im Dekanat Köln-Deutz.

**Zum Vorsitzenden eines Kirchenvorstandes wurde bestellt am:**

2005

- 1.11. *Herr Pfarrer Jürgen Martin*, Kirchengemeinde St. Bruno in Köln-Klettenberg;  
1.11. *Herr Pfarrer Karl-Josef Schurf*, Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Stülz.

**Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:**

2005

- 1.11. *Herr Pfarrer Albert Forst* für die Dauer von vier Jahren, Pfarrverband im Seelsorgebereich Düsseldorf-Bilk des Dekanates Düsseldorf-Süd;  
6.12. *Herr Pfarrer Ralf Waeser* für die Dauer von vier Jahren, Pfarrverband im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Dekanates Köln-Nippes;

2006

- 1.1. *Herr Pfarrer Alf Spröde*, für die Dauer von vier Jahren, Pfarrverband im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Dekanates Köln-Deutz.

**Bestellt wurde am:**

2006

- 1.1. *Herr Pfarrer Klaus Brüßermann* bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes zum Vermögensverwalter für die Kirchengemeinde St. Marien und Augustinus in Bonn-Bad Godesberg;  
1.1. *Herr Pfarrer Gustav Denecke* bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes zum Vermögensverwalter für die Kirchengemeinde St. Mauritius in Köln-Buchheim/Buchforst;  
1.1. *Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Picken* bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes zum Vermögensverwalter für die Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg;  
1.1. *Herr Pfarrer Franz-Heiner Schwirten* bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes zum Vermögensverwalter für die Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld;  
1.1. *Herr Pfarrer Alf Spröde* bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes zum Vermögensverwalter für die Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln Poll.

**Es starb im Herrn am:**

2005

- 14.12. *Pater Innocenz Steffen OP*, Krankenhausseelsorger in Düsseldorf von 1985 bis 2000, 81 Jahre;  
21.12. *Pater Dr. Gabriel Busch OSB*, 90 Jahre, Gefängnis-seelsorger in Siegburg von 1957 bis 1990;  
22.12. *Pater Adrian Wissenburg SSS*, Subsidiar in Lindlar von 1997 bis 2004, 78 Jahre;

2006

- 6.1. *Msgr. Karl Wilhelm Cremer*, 96 Jahre, Pfr. i. R.

**Laien im Pastoralen Dienst**

**Es wurde beauftragt am:**

2005

- 13.12. *Frau Babette Schwellenbach*, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Referentin für Kindergarten- und Familienpastoral in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat, Abteilung Mitte I;

- 14.12. *Frau Anja Sickmann* mit Wirkung vom 1. Juni 2006 als Stellvertretende Leiterin des Grundlagenkurses Krankenhausseelsorge im Erzbistum Köln in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St.-Johannes-Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar;

- 15.12. *Herr Albert Floer*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Februar 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Referent in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Mettmann;

- 15.12. *Herr Christoph Schmitz-Hübsch*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Referent in der Gemeindepastoral im Rheinisch-Bergischen Kreis;

- 19.12. *Herr Martin Bartsch*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Referent für Ehe- und Familienpastoral des Stadtdekanates Köln-linksrheinisch;

- 19.12. *Herr Anno Schmitz*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Februar 2006, unter Beibehaltung der Aufgabe als Gemeindeberater im Erzbistum Köln, als Referent für Ehe- und Familienpastoral des Stadtdekanates Düsseldorf und des Kreisdekanates Mettmann;

- 20.12. *Frau Maria Adams* mit Wirkung vom 1. Juli 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius-Krankenhaus in Köln-Bayenthal;

- 20.12. *Frau Mechthild Grewelding* mit Wirkung vom 1. Juli 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius-Krankenhaus in Köln-Bayenthal;

- 20.12. *Herr Georg Lingnau*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Referent in der Gemeindepastoral im Stadtdekanat Düsseldorf;

- 20.12. *Herr Josef Schäfers*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 als Referent in der Gemeindepastoral im Stadtdekanat Köln;

- 21.12. *Herrn Dr. Werner Kleine*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Referent in der Gemeindepastoral in den Stadtdekanaten Remscheid und Solingen;
- 22.12. *Herr Andreas Fromme*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2006, als Referent für Kindergarten- und Familienpastoral in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln, Abteilung Nord I, und als Referent in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss;
- 29.12. *Herr Rainer Dürscheid* mit Wirkung vom 1. Januar 2006 den Dienst als Pastoralreferent in der Polizeiseelsorge und Referent des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln;
- 29.12. *Herr Helmut Zarges* mit Wirkung vom 1. Januar 2006 als Pastoralreferent in der Polizeiseelsorge und Leiter des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln;

## 2006

- 1.1. *Frau Marianne Arndt* als Gemeindefereferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Mauritius in Köln-Buchheim/Buchforst des Dekanates Köln-Mülheim;
- 1.1. *Herr Wolfgang Bender*, Pastoralreferent, zum Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzb. Generalvikariat Köln;
- 1.1. *Frau Katharina Franz*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Dekanat Köln-Ehrenfeld;
- 1.1. *Frau Elisabeth John-Krupp* als Gemeindefereferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
- 1.1. *Herr Gerhard Krebs*, Pastoralreferent, als Personalreferent, in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste, im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln;
- 1.1. *Frau Rebekka Koller-Walbröl*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Dekanates Köln-Deutz;
- 1.1. *Herr Alfred Lohmann*, Pastoralreferent, zum Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzb. Generalvikariat Köln;
- 1.1. *Frau Britta Schöllmann* als Gemeindefereferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Mauritius in Köln-Buchheim/Buchforst des Dekanates Köln-Mülheim;
- 1.1. *Frau Helene Strauch*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Dekanates Köln-Deutz;
- 1.1. *Frau Birgitta Swemers-Heßling*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Caritasbeauftragte für das Dekanat Frechen;
- 1.1. *Herr Jürgen Weinz* als Gemeindefereferent an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;

- 1.1. *Herr Wolfgang Wolf* als Gemeindefereferent an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld des Dekanates Köln-Ehrenfeld.

## Es wurde freigestellt am:

2005

- 5.12. *Frau Iris Müller*, Pastoralreferentin, weiterhin zur Übernahme der Leitung des Katholischen Begegnungszentrums im Maxhaus Düsseldorf im Gemeindeverband Düsseldorf.

## Es wurde entpflichtet am:

2005

- 13.12. *Herr Bruno Hefeler*, Pastoralreferent, mit Ablauf des 31. Mai 2006, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, als Referent des „Pastoralkurses Krankenhaus-Seelsorge“ im Referat Krankenhaus-, Hospiz- und Notfallseelsorge/Seelsorge für Berufe im Gesundheitswesen in der Abteilung Erwachsenenseelsorge der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln;

2006

- 1.1. *Frau Jessica Weis*, unter Beibehaltung Ihrer übrigen Aufgaben, als Caritasbeauftragte für das Dekanat Frechen sowie als Pastoralreferentin für die Jugendseelsorge im Dekanat Frechen;
- 2.1. *Schwester Christiane Bode* mit Ablauf des 28. Februar 2006 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof im Seelsorgebereich Bad Honnef-Tal des Dekanates Königswinter;
- 2.1. *Schwester Margret Harbaum* mit Ablauf des 31. März 2006 als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge an der Universitätsklinik Bonn-Venusberg;
- 3.1. *Schwester Maria Sitis Granderath* mit Ablauf des 30. Juni 2006 als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge am Helios Klinikum Wuppertal-Barmen;
- 16.1. *Schwester Maria Plum OP*, mit Ablauf des 30. September 2006 als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge am Kreiskrankenhaus Gummersbach.

## Aus dem Dienst ausgeschieden ist am:

2006

- 1.2. *Herr Torsten Venzke*, Gemeindefereferent.

## Nr. 57 Zu besetzende Pfarrerstelle

Im Dekanat Ratingen, Seelsorgebereich „Angerland“, St. Christophorus, St. Bartholomäus, St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, wird zum 01. September 2006 die Stelle des moderierenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Pfarrer Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

## Nr. 58 Offene Stellen für Pastorale Dienste und Ordensleute

In der Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Liturgie, Spiritualität und Verkündigung, Referat Dialog und Verkündigung,

ist ab sofort die Stelle einer/s Referenten/-in für Spiritualität mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % zu besetzen.

**Aufgabenprofil:**

- Förderung des Wallfahrtswesens
- Projekte und Modelle zur Spiritualität entwickeln, initiieren und begleiten
- Mitarbeit an Arbeitshilfen und Handreichungen

Telefonische Auskünfte erhalten Sie vorab unter 0221/1642-1873.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2006** an:

HA-SP-Einsatz Pastorale Dienste,  
Fr. Zöller, Personalreferentin,  
Marzellenstraße 32, 50668 Köln,  
Tel.: 0221-1642-1512.

## Weitere Mitteilungen

**Nr. 59 Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Herrn Kardinal Meisner**

Der Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, lädt interessierte Ehrenamtliche aus dem Erzbistum Köln zu einem Einkehrtag ein am Samstag, 1. April 2006, von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr, in den Börsensaal der Industrie- und Handelskammer zu Köln.

*Thema:* „Unser Weg – in der Nachfolge Christi“

Eintrittskarten für den Besinnungstag mit Herrn Kardinal Meisner können zum Preis von 5,00 Euro ausschließlich über die Pfarrämter, die im Januar 2006 informiert werden, schriftlich bestellt werden beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Referat 212, Frau Sandra Behrendt, 50606 Köln. Bestellungen werden ab dem 1. Februar 2006 entgegengenommen.

Bitte entscheiden Sie sich schnell: Die Zusendung der Eintrittskarten erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Bestellungen mit Rechnung und vorbereitetem Überweisungsträger. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

**Nr. 60 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“  
25./26. März 2006**

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende am 25./26. März 2006 ein.

In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ werden an diesem Wochenende Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben.

*Beginn:* Samstag 14.00 Uhr, Ende: Sonntag 14.00 Uhr

Informationszettel werden an die Pfarreien, Jugendämter und Religionslehrer verschickt. Über den Kreis der Schüler der Klassen 12 und 13 und der Abiturienten hinaus sind auch Interessierte aus dem Berufsleben angesprochen.

Anmeldung und Information bei Repetent Dr. Peter Kohlgraf, Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Tel. 0228/2674-183 oder 2674-140.

**Nr. 61 Exerzitien für Priester**

**04.-08. September 2006** (Beginn 18.00 Uhr; Ende ca. 09.00 Uhr)

„Bedenke was du tust...“ (aus der Liturgie der Priesterweihe)  
Leben und Dienst des Priesters in der gegenwärtigen Kirche

Schweigeexerzitien für Priester

*Leitung:* Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

**06. -11. November 2006** (Beginn 18.00 Uhr; Ende ca. 09.00 Uhr)

„Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin“. (1 Kor. 15,10)  
Biblische Vortragsexerzitien

*Leitung:* Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

**Nr. 62 PastoralForum vom 07. bis 09. Juni 2006  
im Pater-Kentenich-Haus, Vallendar-Schönstatt**

*Thema:*

Weltjugendtag – und jetzt?

Eine Spurensuche

- Impulsreferat von Jugendbischof Franz-Josef Bode, Osnabrück
- Präsentation gelungener Modelle der Jugendpastoral
- Kreieren neuer Möglichkeiten

Eingeladen sind alle in der Pastoral Tätige, besonders jene, die in der Jugendpastoral arbeiten.

*Zum Inhalt:*

Der Weltjugendtag in Köln 2005 war ein frohes, internationales Fest der Begegnung und des Glaubens. Für viele beeindruckend und für manche überraschend war, wie oft und direkt von den jungen Menschen die Frage nach Gott gestellt wurde und wie lebendig die religiösen Feiern waren. Viele haben in Köln Gottes Handeln wahrgenommen.

Im PastoralForum 2006, neun Monate nach dem Weltjugendtag, geht es um die Frage der Nachhaltigkeit des Events in Köln und die dabei sichtbar gewordenen und bleibenden Chancen für die Pastoral.

*Anmeldung:*

An das Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga, Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern,

Tel. 02620-941-0, E-Mail: [priesterliga@moriah.de](mailto:priesterliga@moriah.de)

Dort können ausführliche Prospekte angefordert werden.

Die Anmeldung ist an die gleiche Anschrift bis zum 01. April 2006 zu richten.

**Nr. 63 Berufsbegleitende Weiterbildung für alle Pastoralen Dienste:**

„Gebt dem Geist Raum!“ Geistliche Begleitung im Kontext der Pastoral

*Grundkurs (3. Kursgang 2006 – 2008)  
(Kurs-Nr. 0607.101)*

*Anlass und Ausgangslage*

Der Kurs „Gebt dem Geist Raum“ antwortet auf die steigende

Nachfrage vieler suchender Menschen nach erfahrungsbezogener geistlicher Führung und auf den Wunsch vieler Hauptamtlicher in der Seelsorge, sich in dieses Aufgabenfeld einzüben. Der Verlauf des Kurses orientiert sich am Prozess und an der Dynamik der ignatianischen Exerzitien. Es wird vorausgesetzt, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst den geistlichen Weg gehen, den sie Andere führen wollen. Die Kurseinheiten wollen einen Einblick vermitteln, wie praktisch gelebte ignatianische Spiritualität persönlich eingeübt und anderen suchenden Menschen vermittelt werden kann.

Im Grundkurs: „Geistliche Begleitung im Kontext der Pastoral“ geht es darum, die Grundlagen ignatianischer Spiritualität zu integrieren in das pastorale Handlungsfeld, in dem jede/r arbeitet.

#### *Zielgruppe*

Der Kurs wendet sich an Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen mit mind. fünfjähriger Berufserfahrung.

#### *Kursaufbau und -umfang, Ort*

Der Kurs gliedert sich in sechs mehrtägige Kurs- und zwei mehrtägige Exerzitienblöcke mit einem Gesamtumfang von 40 Tagen im Zeitraum September 2006 bis März 2008.  
*Ort:* Edith-Stein-Exerzitienhaus Siegburg.

#### *Kursausschreibung, Fristen*

Unmittelbare weitere Informationen bietet das Programmheft der Weiterbildung 2005/06 (S. 88f.). Näher Interessierte fordern bitte umgehend die ausführliche Kursausschreibung mit Darstellung der Kursinhalte und -methoden an bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat,

Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln;

Tel.: 0221/1642-1943 (Abteilungssekretariat);

Fax: 0221/1642-1428;

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Tel. Auskunft zum Kurs: 0221/1642-1467 (Herr Kohlmaier)

Bewerbungsfrist: 1.3.2006

Informationstag: 15.3.2006, 9.30 – 18.00 Uhr im Priesterseminar Köln

### **Nr. 64 „Familienbildung – Familienpastoral“ Zweijähriger berufsbegleitender Weiterbildungskurs (Kursgang 2006 - 2008)**

#### *Zielgruppe*

Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en) mit mehrjähriger Berufserfahrung und einem geplanten oder schon begonnenen Schwerpunkt der Arbeit in der Familienpastoral

#### *Aufbau des Kurses:*

Fünf Kurswochen zwischen Sept. 2006 und Sept. 2008.

#### *Ort:*

Kloster Helgoland, Mayen/Eifel

Nach der 4. Kurswoche sechs regionale Gruppentreffen zur Praxisbegleitung als Unterstützung projektorientierten Arbeitens

#### *Referenten*

Prof. Dr. Blasberg-Kuhnke, Pastoraltheologin, Osnabrück

Peter Kleinen, Herzogenrath, Sozialarbeiter

Prof. Dr. Renate Zwicker-Pelzer, Systemische Familienarbeit und Familientherapeutin (u.a.), KFH NRW

#### *Leitung*

Maria Feldes, Bistum Limburg

Hubert Heeg, Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung, AKF e.V., Bonn;

#### *Start*

11. – 14. Sept. 2006

#### *Veranstalter*

Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung, AKF e.V., Bonn, in Zusammenarbeit mit den Familienreferaten der (Erz-)Bistümer Aachen, Köln, Limburg, Trier

#### *Weitere Informationen*

Nähere Informationen gibt die ausführliche Kursausschreibung, die angefordert werden kann bei

Erzbischöfliches Generalvikariat Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,

50606 Köln, Tel. 0221/1642-1943 (Sekretariat)

Inhaltliche Auskunft zum Kurs bei

Frau Evi Goebel, HA Seelsorgebereiche,

Tel. 0221/1642-1042, E-Mail [efi.goebel@erzbistum-koeln.de](mailto:efi.goebel@erzbistum-koeln.de)

#### *Genehmigung und Kosten*

Eine Anmeldung zu diesem Kurs muss für Pastorale Dienste mit der 520 Abt. Aus- und Weiterbildung abgesprochen und von dort ausdrücklich genehmigt sein. Kriterium für die Genehmigung ist – neben mehrjähriger Berufserfahrung – insbesondere der Nachweis eines geplanten oder schon begonnenen Schwerpunkts der Arbeit in der Familienpastoral. In diesem Fall wird die Kursgebühr, die 750 € beträgt, von der Abt. Aus- und Weiterbildung mit zwei Dritteln bezuschusst.

*Auskunft:* Abt. 520 Aus- und Weiterbildung,

Tel. 0221/1642-1467 (Herr Deckert)

### **Nr. 65 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim

Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste,

Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg oder

E-Mail: [beissert@egv-erzbistum-hh.de](mailto:beissert@egv-erzbistum-hh.de)

angefordert werden.